

## TEIL A: PLANZEICHNUNG MIT PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB und §§ 1-23 BauNVO)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

1. Art der baulichen Nutzung



§ 11 Abs. 2 BauNVO Energiegewinnung auf der Basis solarer



Strahlungsenergie - Photovoltaik



# 2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB )

Grundflächenzahl (GRZ)

OK<sub>max</sub> 2,50 m maximale Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 BauNVO)

FH 6,00 m maximale Firsthöhe der baulichen Anlagen (§ 16 BauNVO)

## 3. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)

Ein- und Ausfahrt

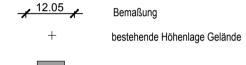
Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Zufahrt Garagen, Feuerwehr, PV-Wartung

Straßenbegrenzungslinie

#### 4. Sonstige Planzeichen ohne Normcharakter

vorhandene Bebauung

bestehende Böschung bestehende Katastergrenzen



Art der baulichen Höhe der baulichen Nutzung,Baugebiet Anlage Grundflächenzahl Zulässige Nutzung des vorhandenen

Nutzungsschablone





Landschaftsschutzgebiet Strauch-Ponickauer-Höhenrücken

#### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN TEIL B:

# 1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

1.1 Im Geltungsbereich wird ein Sondergebiet (SO) gemäß § 11 (2) BauNVO mit Zweckbestimmung Photovoltaikanlage (PV)

1.2 Photvoltaikanlagen gelten als Anlagen, die gemäß § 11 Abs. (2) BauNVO der Nutzung der Sonnenenergie dienen.

Zulässig sind Solarmodule auf dafür geeigneten Trägersystemen sowie die zur Betreibung der Module erforderlichen Nebenanlagen ( Wechselgleichrichter, Übergabestationen, Kabelinstallationen)

#### 2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

In dem festgesetzten sonstigen Sondergebiet wird als höchstzulässige Grundflächenzahl, im Sinne des § 19 BauNVO,

Als Grundfläche im Sinne des § 19 Abs 2 BauNVO gilt die Fläche, die von baulichen Anlagen unter lotrechter Abtragung auf die Geländeoberfläche überdeckt wird.

Für die bauliche Anlage im festgesetzten sonstigen Sondergebiet gilt eine maximale Oberkante OK<sub>max</sub> von 2,5m über der natürlichen Geländeoberfläche.

Für die bauliche Anlage im festgesetzten sonstigen Sondergebiet gilt eine Firsthöhe als Maximum von 10,0m

## 3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Baugrenze gemäß § 23 Abs 3 BauNVO gebildet. Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Einfriedungen und private Verkehrsflächen / Unterhaltungswege im Sinne § 23 Abs 5 Satz 2 BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und <u>Landschaft</u> (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

# Artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahmen (ohne konkrete Darstellung im Plan) V 1 ART Schutz und Erhalt von Gehölzen im Zufahrtsbereich zum Bauort, Baustelleneinrichtungs-flächen ohne Beseitigung

von Großbäumen, dichten Gebüschen und Ruderalflur V 2 ART Ökologische Baubegleitung im Zuge der Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen

V 3 ART Schaffung von Ersatzhabitaten durch das Aufhängen von Fledermauskästen

V 4 ART extensive Begrünung und Pflege der Flächen zwischen und unter den Photovoltaikanlagen V 5 ART Abfangen der Zauneidechsenpopulation von der Vorhabenfläche und Zwischenhälterung auf den

Nachbargrundstücken 173/1 und 174 V 6 ART Bauzeitenregelung: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten von Vögeln, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres

Vermeidungsmaßnahmen für Schutzgüter

V 7 keine Nacht- und Wochenendarbeit während der Bauzeit V 8 Rückbau aller im Zuge des Baubetriebes beanspruchten Flächen

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Maßnahme E 1: Aufwertung der Flurstücke 173/1 und 174 als Habitatfläche durch weitere Extensivierung und Anpflanzung von autochthonem Pflanzgut Integration der Maßnahmen V 5 ART auf die Fläche

### 5. <u>Planzeichen ohne Normcharakter</u>

Löschwasserteich - Teildes bestehenden Löschwasserkonzeptes

#### 6. HINWEISE

Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDschG Gegenstand des

Denkmalschutzes sind (Befestigung unbekannter Zeitstellung [D-44360-03]). Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen

vorher zu informieren. Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter nennen. Im Zuge der Erdarbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen.

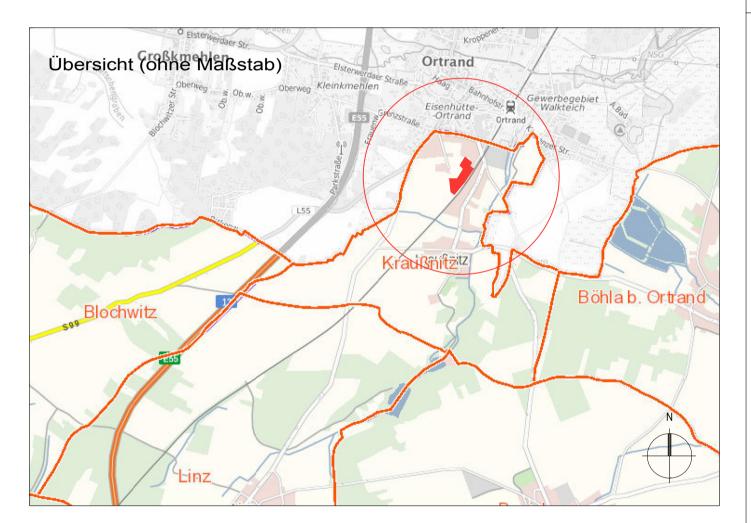
### Rechtsgrundlagen

vom 3.Juli 2023 (BGBI.2023 I. S 176) geändert worden ist

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI.I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.Dezember 2023 (BGBI. 2023 I S. 394) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO)i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist



# **VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN** SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK **KRAUSSNITZ**

10 20 25 MASSSTAB IM PLOTORIGINAL M 1 / 750

Gemeinde Schönfeld, Straße der MTS 11, 01561 Schönfeld

## 4.ENTWURF

16.01.2025

PLANNUMMER: 01

RECHTLICHE GRUNDLAGEN: BAUGESETZBUCH BAUNUTZUNGSVERORDNUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG

PLANUNGSGRUNDLAGEN: VERMESSUNGSPLAN IB HEMMINGER

Wolfgang Staemmler Freier Architekt Goethestraße 22, 04924 Bad Liebenwerda wolfgang.staemmler@googlemail.com

\Volumes\BURO\Buiro\Logo2.jpg